

Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Betriebsgewerkschaftsorganisation, den anderen gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Gremien die aktive Teilnahme der Werktätigen des Betriebes an der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses. Im sozialistischen Großbetrieb ist die schöpferische Arbeit des von der Belegschaft gewählten Produktionskomitees sowie des ökonomischen Aktivs, insbesondere für die Erhöhung der Qualität der Planung und Leitung des Betriebes, die Qualifizierung der Werktätigen und die kontinuierliche Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zu entwickeln.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter haben das politische und ökonomische Denken und Handeln der Werktätigen zu fördern. Die Formen der kollektiven und persönlichen materiellen Interessiertheit sind so anzuwenden, daß die Interessen des Betriebskollektivs und der einzelnen Werktätigen mit den volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmen. Im Betrieb ist das sozialistische Leistungsprinzip zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes der Arbeit entsprechend den Aufgaben und Reproduktionsbedingungen des Betriebes konsequent zu verwirklichen und eine sozialistische Produktionskultur zu entwickeln. Die gemeinsamen Aufgaben des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Sicherung der allseitigen Mitarbeit der Werktätigen und der Entwicklung ihrer Initiative zur Planerfüllung werden im Betriebskollektivvertrag festgelegt. Er wird mit dem Plan ausgearbeitet und ist eine wichtige Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Betrieb. Die Arbeit der Werktätigen ist auf die Erreichung hoher Planziele und die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung durch die Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs, der Neuererbewegung und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu konzentrieren.

(3) Im Betrieb ist zur Erfüllung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben, zur Anwendung effektiver Technologien und Organisationsprinzipien und zur Gewährleistung der Sicherheit eine hohe Disziplin und Ordnung zu sichern. Die gesetzliche Arbeitszeit ist für die Lösung der betrieblichen Aufgaben voll auszunutzen; Versammlungen und andere gesellschaftliche Veranstaltungen haben grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden.

§3

(1) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der Betrieb arbeitet im Rahmen der zentralen staatlichen Planung, ausgehend von Prognosen, Konzeptionen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen seiner Haupterzeugnisse, seine Perspektiv- und Jahrespläne aus. Er stützt sich dabei auf die Kenntnisse, Erfahrungen und Vorschläge der Werktätigen. Der Betrieb erarbeitet Planvarianten, um die ökonomisch effektivste Lösung zur Produktion bedarfsgerechter und weltmarktfähiger Erzeugnisse zu erreichen. Der Direktor des Betriebes verteidigt auf dieser Grundlage das Planangebot.

(3) Der Betrieb ordnet sich mittels der betrieblichen Planung und Organisation zweckmäßiger Kooperationsbeziehungen in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß ein. Er ist verpflichtet, seine Aufgaben im Prozeß der Planausarbeitung selbständig mit anderen Betrieben abzustimmen, ökonomisch effektive Kooperationsbeziehungen zu anderen Betrieben und Einrichtungen zu organisieren und aktiv an der Erzeugnisgruppenarbeit teilzunehmen. Der Betrieb wendet konsequent das Vertragssystem an.

(4) In der Wirtschaftstätigkeit des Betriebes ist die Einheit von Planerfüllung und Sortiments-, qualitäts-, mengen- und termingerechter Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu verwirklichen und eine exakte Plan- und Vertragskontrolle zu organisieren.

(5) Der Betrieb hat entsprechend seinen spezifischen Reproduktionsbedingungen und der Dynamik der wissenschaftlich-technischen Revolution das betriebliche System der Planung im Rahmen des staatlichen Planungssystems ständig zu vervollkommen. Dabei sind ökonomisch-mathematische Methoden sowie entsprechend den Bedingungen und Möglichkeiten des Betriebes technische Mittel, insbesondere die Rechentechnik und Datenverarbeitung, anzuwenden.

§4

(1) Der Betrieb ist nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung verpflichtet, die ihm vom sozialistischen Staat anvertrauten volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds sowie die Kreditmittel für die Erhaltung und Mehrung des Volkseigentums ökonomisch zu nutzen. Er hat die materiellen und finanziellen Fonds zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Produktion, zur Erzielung einer hohen Effektivität der Grundfonds und Umlauffonds sowie maximalen Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Rentabilität einzusetzen und zu erweitern.

(2) Der Betrieb besitzt grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuführung an Mitteln aus dem Staatshaushalt. Er organisiert seine Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage des Planes nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung, damit die erforderlichen Mittel für

— die Produktionsfondsabgabe, die verbindliche Abführung vom Nettogewinn, die übrigen Abgaben und Abführungen sowie die Kreditrückzahlungen,

— die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Grund- und Umlauffonds sowie die Bildung der Fonds kollektiver und persönlicher materieller Interessiertheit

termingemäß erwirtschaftet werden. Der Betrieb entwickelt zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage des Planes selbständig seine Bankbeziehungen.

(3) Die Zuführung zu den Fonds, die staatlichen Abgaben und die Abführung von den Fonds erfolgen auf der Grundlage staatlicher Normative. Änderungen dieser Normative bedürfen der Entscheidung des zuständigen zentralen Staatsorgans.

(4) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Preise aus und ist für die Planung, Bildung, Analyse und Kontrolle der